

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung eines Volksbegehrens „Erhaltung der Realschule“

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat dem Antrag der Volksinitiative „Erhaltung der Realschule“ auf Durchführung eines Volksbegehrens für zulässig erklärt.

Zur Beteiligung an dem Volksbegehren sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Unterzeichnung, der Eintragung oder am Abstimmungstag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder
 - sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben und
3. nicht nach dem Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Okt. 1991, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

aufgerufen.

Wer sich an dem Volksbegehren beteiligen will, hat das Recht, sich landesweit in Eintragungslisten oder Einzelanträgen einzutragen.

Die Listen liegen in der Zeit vom 1. Juli – 31. Dez. 2009 zu den Öffnungszeiten in folgenden Räumlichkeiten aus:

- Rathaus, Theodor-Storm-Platz 1
- Bürgerhaus, Seebrooksberg 1
- Schulsekretariat, Dorfstr. 99-101
- Schulsekretariat, Zum See 11
- Schulsekretariat, Zum See 15

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Volksabstimmungsgesetz (VabstG).

Schwentinental, 15.6.2009

Stadt Schwentinental
gez. i. A. Wollschläger